

Gemeinde Bodenrode- Westhausen

3. Änderungssatzung

zur

**Satzung für die Vergabe
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde
Bodenrode-Westhausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), i.V.m. § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Gemeinde Bodenrode-Westhausen, mit Beschluss-Nr. 112 – 15 / 2026, vom 09. Juli 2026, folgende

**3. Änderungssatzung
zur
Satzung für die Vergabe
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Bodenrode-Westhausen**

§ 1 – Änderungen

Dem **§ 1 – „Überlassung von Räumen“ 2. Punkt I. OT Bodenrode** werden die nachstehenden Buchstaben d) und e) hinzugefügt.

- d) Versammlungsraum Saalanbau
- e) Sporthaus Bodenrode

§ 2 - Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bodenrode-Westhausen (SatzVergaböEin) vom 06. Februar 2001, deren 1. Änderungssatzung vom 11. Januar 2010 sowie deren 2. Änderungssatzung vom 15. September 2016 bleiben unberührt.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bodenrode-Westhausen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 03. August 2026

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Weidemann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 31. Juli 2026, bestätigte

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bodenrode-Westhausen

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Bodenrode-Westhausen, den 03. August 2026

Weidemann
Bürgermeister